

Datenschutzerklärung

Datenschutzerklärung Bewerbungsverfahren

1. Schutz deiner Privatsphäre

Die Berner Kantonalbank AG und die aity AG, nachstehend die "BEKB-GRUPPE" genannt, ist ihrer Verantwortung im Umgang mit Personendaten bewusst. Sie behandeln Ihre Personendaten vertraulich und mit höchster Sorgfalt, um Ihre Privatsphäre zu schützen.

2. Zweck der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung deiner Personendaten erfolgt im Rahmen deiner Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle bei der BEKB-GRUPPE.

Weiter werden die von dir zur Verfügung gestellten Daten für alle offenen Stellen bei der BEKB-GRUPPE berücksichtigt. Gegen diese Datenbearbeitung kannst du jederzeit bei der in Ziffer 7 angegebenen Kontaktstelle Widerspruch erheben.

3. Bearbeitung von Personendaten

Während des Bewerbungsverfahrens werden neben Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität die üblichen Korrespondenzdaten wie Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummern in der Bewerberdatenbank gespeichert. Zudem werden alle von dir im Zusammenhang mit der Bewerbung eingereichten Dokumente erfasst. Diese Daten werden ausschliesslich im Rahmen deiner Bewerbung gespeichert, ausgewertet, bearbeitet oder intern weitergeleitet.

4. Cookies

Die BEKB-GRUPPE kann bei der Nutzung des Bewerbungsportals Cookies einsetzen. Cookies sind eine verbreitete Technik, bei welcher dem Browser des Nutzers von der Website eine Kennung zugeteilt wird, die dieser bei sich abspeichert und auf Verlangen vorweist. Die Zulassung von Cookies kann durch entsprechende Einstellungen im Browser einschränkt oder verneint werden, wodurch unter Umständen die Nutzung des Bewerberportals beeinträchtigt wird.

5. Zugriff auf die Daten

Es erhalten ausschliesslich Personen Einblick in deine Bewerberdaten, welche mit dem Rekrutierungsprozess zu tun haben. In Ausnahmefällen haben auch Mitarbeitende beigezogener Software-Partner ausschliesslich zu Supportzwecken Einblick in deine Personendaten.

Im Bewerbungsverfahren wird ein webbasiertes Rekrutierungstool eines Drittanbieters verwendet, um den Bewerbungsprozess durchzuführen und Personendaten zu verwalten.

Das Rekrutierungstool wird in der Schweiz gehostet.

Die Datenübertragung erfolgt über eine Internet-Verbindung. Das Internet ist ein offenes, jedermann zugängliches Netz, daher kann der Zugriff durch unberechtigte Dritte nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für den E-Mail-Versand.

6. Aufbewahrungsdauer

Bewerbungsunterlagen und entsprechende Personendaten von nicht berücksichtigten Bewerbenden werden spätestens sechs Monate nach Stellenbesetzung gelöscht. Davon unbesehen kannst du jederzeit die Löschung deiner elektronischen Daten bei der in Ziffer 7 angegebenen Kontaktstelle verlangen.

Bei einer Anstellung werden deine Daten und Bewerbungsunterlagen ins Personal-dossier überführt.

7. Auskunft, Datenberichtigung und Löschung

Du kannst jederzeit Auskunft über deine Daten verlangen, deine Daten berichtigen oder löschen lassen.

Deine Rechte kannst du unter der Nummer +41 31 666 10 61 oder per Mail servicecenter_personal@BEKB-Gruppe.ch geltend machen.

Stand: August 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung an die Berner Kantonalbank AG (BEKB-GRUPPE)

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB-GRUPPE auf männlich-
weibliche Doppelformen

1 Rahmenbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) zwischen dem Vermittler und der BEKB-GRUPPE. Als Vermittler gilt, wer nach dem AVG in der Schweiz Arbeit vermittelt.
Für die Auftragserteilung kommen nebst der Vertragsurkunde ausschliesslich die vorliegenden AGB zur Anwendung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der vorliegenden AGB vor. Soll von den AGB abgewichen werden, so bedarf dies der Schriftlichkeit. Allfällige AGB des Vermittlers sind ausdrücklich wegbedungen.
- 1.2 Leistungsgegenstand bildet die Vermittlung von Personal auf Erfolgsbasis auf Verlangen der BEKB-GRUPPE. Der Vermittler hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Präsentationen von internen Kandidaten (bereits von der BEKB-GRUPPE angestellte Kandidaten) sind von der Vermittlung ausgeschlossen.
- 1.3 Der Vermittler muss über eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (AVV, SR 823.111) verfügen. Zur Vermittlung von Kandidaten aus dem Ausland hat der Vermittler entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen. Der Vermittler hat der BEKB-GRUPPE diese Bewilligungen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und ist verpflichtet, den Entzug einer Bewilligung umgehend mitzuteilen.
Verfügt der Vermittler über keine gültige Betriebsbewilligung, so hat die BEKB-GRUPPE das Recht, ihm das Mandat zur Vermittlung von Kandidaten ohne Kostenfolge für die BEKB-GRUPPE per sofort zu entziehen. Der Vermittler verliert im Falle

einer erfolgreichen Vermittlung, welche ohne Betriebsbewilligung erfolgt ist, zusätzlich den Anspruch auf Vergütung bzw. hat eine von der BEKB-GRUPPE bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten. Allfällige Schadenersatzforderungen der BEKB-GRUPPE bleiben vorbehalten.

Es liegt in der Verantwortung des Vermittlers, die notwendigen Abklärungen zu treffen, ob der zu vermittelnde Kandidat über alle notwendigen Bewilligungen verfügt, sofern solche für ihn für die Ausübung der geplanten Tätigkeit bei der BEKB-GRUPPE notwendig sind. Der Vermittler hat die BEKB-GRUPPE hierüber vor Arbeitsvertragsschluss zu informieren.

2 Vergütung und übrige Konditionen

- 2.1 Sämtliche Leistungen der BEKB-GRUPPE an den Vermittler werden ausschliesslich bei erfolgreicher Vermittlung von Kandidaten in Form einer Vermittlungsgebühr entrichtet. Hierzu vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 2.3 nachstehend. Sofern sich der Kandidat bereits vor dem Vorschlag durch den Vermittler bei der BEKB-GRUPPE selber oder durch Vermittlung eines anderen Vermittlers für die fragliche Stelle beworben hat, wird bei einer Anstellung keine Vermittlungsgebühr an den Vermittler fällig.
Bewirbt sich ein durch den Vermittler für die bestimmte Stelle bei der BEKB-GRUPPE vorgeschlagener Kandidat von sich aus oder durch einen Dritten zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei der BEKB-GRUPPE, schuldet die BEKB-GRUPPE dem Vermittler keine Vermittlungsgebühr, wenn ein Arbeitsvertrag für eine dieser weiteren Stellenvakanzen abgeschlossen wird. Hingegen wird die Vergütung für die Vermittlung fällig, wenn die BEKB-GRUPPE den Kandidaten gestützt auf die Präsentation des Vermittlers für eine andere als die bestimmte Stelle anstellt.
Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen dem Kandidaten und der BEKB-GRUPPE vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte

Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Fringe Benefits, Kinderzulagen usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt.

- 2.2 Es gelten die nachfolgenden maximalen Vergütungsansätze:

Jahreslohnsumme gem. Ziffer 2.1 vorstehend		Vergütung in CHF exkl. MwSt.
	bis CHF 85'000.00	7'000.00
CHF 85'001.00	bis CHF 110'000.00	10'000.00
CHF 110'001.00	bis CHF 130'000.00	15'000.00
	ab CHF 130'001.00	20'000.00

- 2.3 Der Vergütungsanspruch entsteht, sofern es zu einem erfolgreichen Arbeitsvertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und der BEKB-GRUPPE kommt. Der Anspruch ist hierbei an nachfolgende Bedingungen geknüpft: Der vermittelte Kandidat tritt die Stelle an und das Arbeitsverhältnis wird weder arbeitnehmer- noch arbeitgeberseitig während der ersten sechs Monaten gekündigt oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst.

Sofern die obgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, hat der Vermittler dennoch einen Vergütungsanspruch, sofern er auf ausdrücklichen Wunsch der BEKB-GRUPPE innerhalb eines Monats seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen einen geeigneten Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich im Sinne von Ziffer 2.1 vermittelt. Diesfalls ist Ziffer 2.3 in Bezug auf den Ersatzkandidaten nicht anwendbar.

Der Vermittler stellt die ihm vertraglich zustehende Vergütung zuzüglich einer allfälligen Mehrwertsteuer nach Ablauf der sechsmonatigen Frist an die von der BEKB-GRUPPE genannte Adresse in Rechnung. Die Zahlungsfrist der BEKB-GRUPPE beträgt 30 Tage.

3 Geheimhaltung und Datenschutz

- 3.1 Der Vermittler behandelt alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Vermittler stellt zudem die vertrauliche Be-

handlung durch seine Mitarbeiter und allenfalls beigezogene Dritte sicher. Die BEKB-GRUPPE kann vertrauliche Informationen innerhalb der BEKB-GRUPPE verwenden und gewährleistet hierbei die vertrauliche Behandlung innerhalb der BEKB-GRUPPE. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Abklärungspflichten.

- 3.2 Der Vermittler bearbeitet Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur Personalvermittlung erforderlich ist. Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des angestellten Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Vermittlers bzw. des Stellensuchenden. Daten von Stellensuchenden und offenen Stellen, die Rückschlüsse auf die stellensuchende Person bzw. BEKB-GRUPPE erlauben, dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen bearbeitet werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts.

4 Gewährleistung

- 4.1 Der Vermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung der Leistungen.

5 Haftung

- 5.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 5.2 Die Parteien haften nach Massgabe gemäss vorstehender Ziffer für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer, Substitute, freie Mitarbeiter, etc.) wie für ihr eigenes.

6 Dauer des Auftrages und Kündigung

- 6.1 Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeit-

nehmers (Abschluss des Arbeitsvertrages) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens der BEKB-GRUPPE.

- 6.2 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Kostenfolge kündigen.

7 Abwerbeverbot

- 7.1 Dem Vermittler ist es nach einer erfolgreichen Vermittlung während 12 Monaten untersagt im Bereich der Anstellung, +/- zwei Hierarchiestufen Mitarbeiter der BEKB-GRUPPE aktiv abzuwerben resp. über Dritte abwerben zu lassen.
- 7.2 Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbverbots wird eine Konventionalstrafe im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten berechneten Vergütung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vermittler nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vermittler darf die BEKB-GRUPPE gegenüber Dritten nur als Referenz angeben oder Angaben über die Art der für die BEKB-GRUPPE erbrachten Leistungen machen, wenn er von der BEKB-GRUPPE vorgängig die schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 8.2 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

9 Anwendbares Recht

- 9.1 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrecht anwendbar.

10 Gerichtsstand

- 10.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.